

Nutzungsbedingungen 2026

Klettercenter Freiburg Eiger Nord

§1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der gesamten Kletteranlage des Klettercenters Freiburg Eiger Nord, einschließlich Seilkletterbereich, Boulderbereich, automatischer Sicherungsgeräte (Auto-Belay) sowie Indoor-Hochseilgarten.

Mit Betreten der Anlage und Entrichtung des Eintrittspreises kommt ein Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und dem Betreiber zustande.

§2 Registrierung und Benutzungsberechtigung

1. Die Nutzung der Anlage setzt eine vorherige Registrierung sowie die Abgabe einer unterzeichneten Einverständniserklärung voraus.
2. Die Benutzung ist kostenpflichtig. Es gelten die jeweils veröffentlichten Preise.
3. Die Nutzung ist nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten gestattet.
4. Der Betreiber ist berechtigt, Öffnungszeiten sowie einzelne Bereiche aus organisatorischen oder sicherheitstechnischen Gründen einzuschränken.

§3 Eigenverantwortung und allgemeine Pflichten

1. Klettern und Bouldern sind Risikosportarten und erfordern ein hohes Maß an Eigenverantwortung.
2. Dem Nutzenden ist bekannt, dass die Nutzung der Anlage trotz Einhaltung aller Sicherheitsvorkehrungen mit erheblichen, nicht vollständig vermeidbaren Risiken verbunden ist. Diese sporttypischen Risiken werden von den Nutzenden eigenverantwortlich übernommen.
3. Jeder Nutzenden ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass er sich und andere nicht gefährdet.
4. Der Nutzende ist verpflichtet, eigenverantwortlich zu prüfen, ob er gesundheitlich und körperlich zur Nutzung der Anlage geeignet ist.
5. Die Nutzung ist insbesondere untersagt bei Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss oder bei gesundheitlichen Einschränkungen, die die sichere Nutzung beeinträchtigen können.
6. Der Nutzende ist verpflichtet, sich vor der Nutzung mit den geltenden Sicherheitsregeln vertraut zu machen.
7. Den Anweisungen des Personals ist jederzeit Folge zu leisten.
8. Der Betreiber stellt keine individuelle Überwachung der Nutzenden sicher.

§4 Kletter- und Sicherheitsregeln

1. Sichern darf nur, wer eine gängige Sicherungstechnik sicher beherrscht.
2. Der Kletternde muss direkt in den Klettergurt eingebunden sein (kein Einbinden mittels Karabiner).

3. Sichern am Körper ist nicht gestattet.
4. Vorstieg ist nur mit ausreichender Erfahrung erlaubt; alle Zwischensicherungen sind einzuhängen.
5. Die verwendeten Vorstiegsseile müssen mindestens 50 Meter lang sein.
6. Die eingehängten Toprope-Seile dürfen nicht abgezogen und nicht als Vorstiegsseile verwendet werden.
7. Soloklettern (seilfrei über 2,50 m Höhe) ist verboten.
8. Abseilen, Dry Tooling und vergleichbare Nutzungen sind untersagt.
9. Während des Sicherns ist die Nutzung von Mobiltelefonen untersagt.
10. In Umlenkern darf jeweils nur ein Seil eingehängt sein.
11. Gesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.
12. Lose oder beschädigte Griffe sowie sicherheitsrelevante Auffälligkeiten sind unverzüglich zu melden.

§5 Boulderbereich

1. Bouldern ist nur in gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
2. Die maximale Boulderhöhe von 2,50 m darf nicht überschritten werden.
3. Trotz Weichbodensystem bestehen erhebliche Sturzrisiken.
4. Kinder dürfen sich nicht unbeaufsichtigt im Boulderbereich aufhalten.

§6 Automatische Sicherungsgeräte (Auto-Belay)

1. Die Nutzung ist nur in den dafür vorgesehenen Routen zulässig.
2. Der Karabiner ist ordnungsgemäß im Sicherungsring des Gurtes einzuhängen.
3. Vor jedem Aufstieg ist die korrekte Sicherung eigenverantwortlich zu prüfen.
4. Es gelten die vom Hersteller vorgegebenen Gewichtsgrenzen.
5. Die Geräte werden regelmäßig entsprechend den Herstellerangaben gewartet.
6. Eine fortlaufende Überwachung der Nutzung erfolgt nicht.

§7 Indoor-Hochseilgarten

1. Das verwendete Sicherungssystem ist ein durchgehendes System, bei dem ein vollständiges Aushängen konstruktionsbedingt nicht möglich ist.
2. Vor Nutzung ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob das Sicherungssystem ordnungsgemäß angelegt wurde.
3. Manipulationen am Sicherungssystem oder an der Ausrüstung sind untersagt.
4. Alters-, Größen- und Gewichtsvorgaben sind einzuhalten.
5. Trotz Sicherungssystem bestehen spezifische Sturz-, Pendel- und Anprallrisiken.
6. Die Anlage wird regelmäßig gemäß geltenden Sicherheitsstandards überprüft

§8 Minderjährige und Gruppen

1. Kinder bis 14 Jahre dürfen die Anlage nur unter Aufsicht nutzen.
2. Jugendliche ab 14 Jahren benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
3. Gruppenleiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Aufsicht verantwortlich.

§9 Leihmaterial

1. Leihmaterial wird regelmäßig gewartet und geprüft.
2. Vor Nutzung ist es auf offensichtliche Mängel zu prüfen.
3. Beschädigungen oder Verlust sind zu ersetzen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

§10 Hygiene, Sauberkeit und Ordnung

1. Die Anlage ist sauber zu halten.
2. Abfälle sind in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
3. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Fahrräder sind ausschließlich an den vorgesehenen Stellplätzen abzustellen.
5. Offenes Feuer ist untersagt.
6. Rauchen ist im gesamten Innenbereich verboten.
7. Glasbehälter oder zerbrechliche Gegenstände sind im Kletterbereich nicht gestattet.
8. Klettern oder Sichern ohne geeignetes Schuhwerk ist untersagt.
9. Zum Umkleiden sind ausschließlich die vorgesehenen Bereiche zu nutzen.

§11 Persönliche Gegenstände

1. Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betreibers.
2. Dies gilt auch für Gegenstände in Schließfächern.
3. Mit der Nutzung von Schließfächern wird kein Verwahrungsvertrag begründet.

§12 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird durch die Geschäftsführung sowie bevollmächtigte Mitarbeitende ausgeübt.
2. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.

§13 Haftung

1. Der Betreiber haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
4. Die Haftung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter/innen und Erfüllungsgehilfen des Betreibers.
5. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer/innen verursacht werden, soweit ihm kein eigenes Verschulden zur Last fällt.

§14 Schadensmeldung

Unfälle, Schäden oder sicherheitsrelevante Vorfälle sind unverzüglich dem Personal zu melden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§15 Änderungen der Nutzungsbedingungen

Der Betreiber ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, soweit dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.

§16 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.